

Zulassungsbedingungen für pyrotechnische Seenotrettungsmittel beim Verbringen oder Einfuhr nach Deutschland

Da die BAM als Zulassungsbehörde für pyrotechnische Gegenstände viele Nachfragen von Großhändlern und Herstellern zum Verbringen (innerhalb der EU) oder zur Einfuhr (außerhalb der EU) von pyrotechnischen Seenotrettungsmitteln mit einer Konformitätsbewertung gemäß der Richtlinie 96/98/EG hatten, möchten wir den heutigen rechtlichen Stand in Deutschland dazu darstellen.

Im Mai 2007 ist die Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände verabschiedet worden. Von der Anwendung dieser Richtlinie werden pyrotechnischen Seenotrettungsmittel ausgenommen, wenn diese nach der Richtlinie 96/98/EG zertifiziert sind.

Da diese Gegenstände aber unstrittig pyrotechnische Gegenstände sind und die Richtlinie 96/98 EG keine Gefährlichkeitseinstufung (T1/T2 – P1/P2) für die Produkte regelt, gelten für das Verbringen bzw. Einfuhr der pyrotechnischen Seenotrettungsmittel weiterhin die nationalen Zulassungsbedingungen gemäß § 5 des deutschen Sprengstoffgesetzes (SprengG).

Für Produkte, die bereits eine Zulassung gemäß der Richtlinie 96/98/EG haben, kann ein verkürztes Zulassungsverfahren durchgeführt werden, da die Funktions- und Handhabungssicherheit der Gegenstände nach diversen thermischen und klimatischen Vorbelastungen bereits festgestellt worden ist. Die Prüfprotokolle sind vorzulegen.

Davon kann jeder Hersteller Gebrauch machen. Für Hersteller außerhalb der EU muss ein Einführer benannt werden.

Die Kosten für eine sprengstoffrechtliche Zulassung belaufen sich dann auf ca. 800,-- € je Gegenstand. Die benötigte Prüfmusteranzahl beträgt 10 Stück, mit denen dann eine Funktionsprüfung durchgeführt wird. Der zeitliche Aufwand bis zur Erteilung der Zulassung wird dadurch erheblich verkürzt.

Die Antragstellung erfolgt an die

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Fachgruppe II.3 „Explosivstoffe“
Arbeitsgruppe „Pyrotechnik“
12205 Berlin
Deutschland

mit folgendem Inhalt:

Hiermit beantragen wir die Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes nach § 5 des deutschen Sprengstoffgesetzes.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn M. Kaiser, TROAR
Tel.: + 49-30-8104 4418 email: michael.kaiser@bam.de